

Der Rundfunkbeitrag

Für jede Wohnung wird pauschal ein Beitrag berechnet, so dass grundsätzlich jeder Haushalt den Rundfunkbeitrag von **17,50 € pro Monat** entrichten muss. Dabei ist unerheblich, wie viele Rundfunkgeräte im Haushalt vorhanden sind (inklusive der Radios in privaten PKW) und wie viele Personen im Haushalt leben. Es ist **für jede Wohnung ein Beitrag** zu entrichten.

Ist neben dem Erstwohnsitz noch ein Zweitwohnsitz angemeldet, muss für beide Wohnungen bezahlt werden.

Wohngemeinschaften (WGs):

- **pro WG** wird **ein Beitrag** gezahlt. Es muss also eine volljährige Person angemeldet sein, die für die gemeinsame Wohnung den Rundfunkbeitrag von 17,50 € bezahlt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Familie:

- **pro Wohnung** wird **ein Beitrag** gezahlt. Es muss also eine volljährige Person angemeldet sein, die für die gemeinsame Wohnung bezahlt. Das kann der nichteheliche Lebenspartner sein oder ein Elternteil, wenn Studierende bei den Eltern wohnen.

Besonderheiten in Wohnheimen:

- sind die Räumlichkeiten des Studierendenwohnheimes wie eine WG aufgebaut, mit einer abschließbaren Tür abgetrennt von dem Hausflur, dann können sich die Mitbewohner den Beitrag teilen
- gehen die Wohnheimzimmer von einem allgemein zugänglichen Flur ab (selbst bei eigenem Bad oder Küche), dann muss jeder Studierende für sich 17,50 € zahlen

Befreiung von den Rundfunkgebühren:

- erhalten Studierende **BAföG**, können Sie sich auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreien lassen, ebenso **AsylbewerberInnen**.
Achtung: In einer WG gilt die Befreiung nicht für die anderen Mitbewohner. Nur wenn alle Personen BAföG erhalten oder AsylbewerberInnen sind, zahlt die komplette WG nicht.
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Dies trifft jedoch in aller Regel nicht für Studierende zu.
- Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach §72 SGB XII oder nach §27d BVG

Ermäßigung der Rundfunkgebühren:

- Folgende Personengruppen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, zahlen einen Drittelbetrag von monatlich **5,83€** :
 - ⊖ Blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 60% (allein auf Grund der Seheinschränkung)
 - Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind und denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
 - Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80% beträgt

Anmeldung oder Abmeldung der Rundfunkgebühren bzw. weitere Informationen:

<https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Soziale & Psychologische Beratung

Beratungsstellen:

Campus Essen: Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Offene Sprechstunde

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Campus Duisburg: Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

Termine nach Vereinbarung

Kontakte:

kassen@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 811

nikoleit@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 814

collisi@stw.essen-duisburg.de Tel.: 0201 / 8 20 10 72

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.